

Anlage X.

Außer und neben den schon bisher gewährten laufenden Teuerungszulagen werden den Beamten und den in vollen Tagewerken (nicht nur stundenweise) beschäftigten Diätariern für die Zeit vom 1. Juli an bis auf weiteres und jederzeit widerruflich

besondere Kriegsteuerungszulagen

nach folgenden Grundsätzen gewährt:

1. Die planmäßig angestellten verheirateten Beamten erhalten, je nachdem sie den in der Anlage A des Gesetzes zur Abänderung der Gesetze über die Wohnungsgeldzuschüsse vom 1. Juli 1912 vorgesehenen Beamtenklassen 6, 5, 4, 3 oder 2 angehören,

in der Beamtenklasse	kinder- los	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
		monatlich					
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
6	30	33	36	39	42	45	48
5	37,5	41,25	45	48,75	52,5	56,25	60
4	45	49,5	54	58,5	63	67,5	72
3	60	66	72	78	84	90	96
2	75	82,5	90	97,5	105	112,5	120

und für jedes weitere Kind immer 10 v. H. des für kinderlos Verheiratete eingesetzten Grundbetrags mehr.

2. Die verheirateten Diätarier erhalten die Sätze der 6. Beamtenklasse.

3. Ledige Beamte und Diätarier mit einem jährlichen Gehalt oder Diätenbezug von nicht mehr als 6000 *M* einschließlich erhalten monatlich 25 *M* in allen Beamtenklassen.

4. Diätarier, die nur für die Dauer des Krieges, z. B. als Ersatz für zum Heeresdienst eingezogene Beamte, angenommen worden sind, erhalten die besonderen Kriegsteuerungszulagen nur, wenn sie mindestens 6 Monate im Dienste der Verwaltung stehen.

5. Verwitwete und geschiedene Beamte und Diätarier sind, wenn sie zu berücksichtigende Kinder haben, den Verheirateten mit der entsprechenden Kinderzahl gleichzustellen. Haben sie solche Kinder nicht, so sind sie, falls sie einen eigenen Hausstand führen, den kinderlos Verheirateten, andernfalls den Ledigen gleichzuachten.

6. Zu berücksichtigen sind:

- a) alle ehelichen Kinder, die am ersten Tage des Monats, für den die besondere Kriegsteuerungszulage gewährt wird, noch nicht 15 Jahre alt waren,
- b) diejenigen ehelichen Kinder von 15 oder mehr Jahren, die kein nennenswertes eigenes Vermögen besitzen und sich entweder noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden oder aus sonstigen wichtigen Gründen (Gesundheitszustand der Kinder oder der Eltern usw.) einem Erwerbe nicht nachgehen können.

Kinder, deren wesentlicher Unterhalt den Eltern nicht zur Last fällt, sind von der Berücksichtigung ausgeschlossen.

Den ehelichen Kindern werden solche Kinder gleichgestellt, die von den Beamten usw. unentgeltlich im wesentlichen unterhalten werden (Stiefkinder, Adoptivkinder, Pflegekinder).